

Jördens, Andrea

Ein Neurömer aus Alexandria

The Journal of Juristic Papyrology 40, 135-144

2010

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Andrea Jördens

EIN NEURÖMERAUS ALEXANDRIA

DER RECHTSSTATUS VON PERSONEN im griechisch-römischen Ägypten, aber auch ihre Befindlichkeit in einer durch Umbrüche verschiedenster Art geprägten Umwelt gehörten stets zu den großen Themen von Joseph Mélèze Modrzejewski. Der hier zu seinen Ehren vorgelegte Darlehensvertrag mag insofern sein besonderes Interesse verdienen, gibt er doch das ganz eigene Selbstbewußtsein eines Alexandriners kurz nach der *Constitutio Antoniniana* zu erkennen.

Das heute unter der Inventarnummer E 11083 f / 52 im Pariser Louvre aufbewahrte,¹ hellbraune Papyrusblatt war mit 14 x 7 cm ursprünglich doppelt so hoch wie breit. Mit Ausnahme des unteren Randes, wo ein größeres Stück herausgebrochen ist, sind die Seitenränder original. Oben ist 1 cm, an der linken Seite nur 0,5 cm Freirand gelassen. Die kleine, zu beiden Seiten des Längsfalzes auffällig gleichmäßig verteilte Beschädigung von Z. 13 könnte darauf hindeuten, daß das einmal längs gefaltete Blatt auch noch einmal quer gefaltet war. Allerdings sind weiter außen keine entsprechenden Spuren zu entdecken, so daß die Wahrscheinlichkeit vielleicht doch eher gering ist. Überdies folgen die im oberen Teil

¹ Für die Publikationserlaubnis habe ich Jean-Louis HÉLOUIN DE CENIVAL (†) sowie Marc ÉTIENNE vom Département des Antiquités Égyptiennes des Louvre herzlich zu danken.

schräg zur Mitte hin verlaufenden Risse – vermutlich Würmlöcher – nicht derselben Linie wie der untere Ausbruch, der in aufgeklapptem Zustand geradezu an ein Dreieck erinnert, was ebenfalls gegen eine solche Annahme spricht. Die Schrift – eine kleine und rasche Kursive mit relativ sauberer Orthographie, sieht man von wenigen Iotazismen ab – verläuft parallel zu den Fasern, das Verso ist frei.

Trotz seiner geringen Größe enthält das eng beschriebene Blatt einen fast vollständig erhaltenen Darlehensvertrag. Verloren sind nur wenige Buchstaben aus den abschließenden Klauseln sowie etwas größere Partien der Enddatierung, was beides angesichts des gut bekannten Formulars weitestgehend zu ergänzen ist. Ein gewisses Problem ist allenfalls in der damit zugleich verlorenen Jahreszahl zu sehen, die anders als das Tagesdatum nicht mehr sicher zu rekonstruieren ist. Da der Vertrag jedoch offenkundig aus den wenigen Jahren von Elagabals Alleinherrschaft stammt, läßt er sich immerhin auf drei mögliche Daten eingrenzen, nämlich den 25. 2. 219, 26. 2. 220 oder 25. 2. 221. Unklar bleiben dagegen Ausstellungs- wie Fundort, da keinerlei Ortsangaben verfügbar sind und auch Namen wie Formular keine eindeutigen Hinweise bieten; jedenfalls sind in dem als Cheirographon gefaßten Darlehen – nach Z. 6 einem *δάνειον* – weder hinsichtlich des Formelbestands noch der Vertragsbedingungen irgendwelche Besonderheiten zu notieren. Danach hatte der Darlehensnehmer bar auf die Hand den keineswegs exorbitanten Betrag von 100 Drachmen erhalten, die er mit dem zu dieser Zeit üblichen Zins von 12 % drei Monate später zurückzahlen verspricht. Bemerkenswert ist allenfalls, daß die dreimonatige Laufzeit, obwohl der Vertrag nach Z. 26 offenkundig am Monatsersten geschlossen wurde, nach Z. 12–13 erst vom nächsten Monat an gerechnet werden soll.

Interessantestes Detail ist insofern der Name des ausstellenden Darlehensnehmers, der jetzt M. Aurelius Dionysios heißt, aber noch in aller Ausführlichkeit seinen früheren Namen nennt, den er, wie er ausdrücklich sagt, vor der Verleihung des römischen Bürgerrechts trug. Da er nicht nur die Namen von Vater und Großvater anzugeben weiß – beide hießen Alexandros –, sondern auch Phylen- und Demenzugehörigkeit anführt, muß er Alexandriner gewesen sein. Beim Namen des Darlehensgebers, von dem bisher außer Praenomen und Gentiliz nur der zweite

Bestandteil – Aphrodisios – sicher gelesen werden konnte, hat er sich diese Umstände dagegen gespart; möglicherweise hielt er eine solche genauere Identifizierung für entbehrlich, da er ihm, wie in Z. 17ff. ausdrücklich vermerkt, den Handschein anschließend auszuhändigen beabsichtigte. Dies sah der Gläubiger allem Anschein nach jedoch anders, da er wenigstens noch auf einem nachgetragenen *ὡς χρηματίζει* bestand. Dies bestätigt wiederum die Ausführungen von D. Hagedorn, „*Marci Aurelii in Ägypten nach der Constitutio Antoniniana*“, *BASP* 16 (1979), S. 47–59, wonach nicht nur die Führung des Praenomens, sondern auch diese üblicherweise als Ersatz für weitere Titel und Verwandtes gedachte Floskel die Zugehörigkeit zu einer privilegierten Bevölkerungsschicht andeutet, was in diesem Fall schon aufgrund seiner Rolle als Darlehensgeber unseres Alexandrinerers zu vermuten war. Beide Kontrahenten scheinen bisher nicht aus den Papyri bekannt.

Text

E 11083 f / 52

14 x 7 cm

25. 2. 219 / 26. 2. 220 / 25. 2. 221

*Μάρκος Αὐρήλιος Διονύσιος — ὡς δὲ
 πρὶν ἢ λαβεῖν τὴν Ῥωμαίων πολειτείαν Διο-
 νύσιος Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀλεξάνδρου Ἀρχι-
 4 στράτιος ὁ καὶ Ἀλθαιεύς — Μάρκῳ Αὐρηλίῳ
 [...]. κί . . . ι τῶ καὶ Ἀφροδισίῳ ὡς χρηματίζει) χαίρειν.
 Ὅμολογῶ εἰληφέναι παρὰ [σ]οῦ δάνειον
 διὰ χειρὸς ἐξ [σ]ῆκου ἀργυρίου Σεβαστοῦ
 8 νομίσματος δραχμὰς ἑκατὸν πλή-
 ρους ἀριθμοῦ ... κεφαλαίου τόκων
 δραχμιαίων τῆς μνᾶς κατὰ μῆνα
 ἕκαστον, ἃς καὶ ἐπάναγκον ἀποδώ-
 12 σω σοι ἐν μηνσὶν τρισὶν ἀπὸ τοῦ
 εἰσιόντος μηνὸς Φαρμούθι ἀνυ-
 περθῆτως, γεινομένης σοι τῆς*

27. 3. – 25. 4.

- πράξεως ἕκ τ' ἐμοῦ καὶ ἐκ τῶν
 16 ὑπαρχόντων μοι πάντων
 καθάπερ ἐκ δίκης. Τὸ δὲ χειρόγρα-
 φον τοῦτο μο[ν]αχ[ό]ν σοι ἐξεδόμην
 ἐπὶ ὑπογραφῆς μου, ὃ καὶ κύριον
 20 ἔσ[τ]ω ὡς ἐν δημοσίῳ κατακε-
 χωρισμέν[ον]. Π[ε]ρὶ δὲ τοῦ ταῦ-
 τα οὕτω[ς ὀρθῶς κ]αὶ καλῶς γενέ-
 σθαι ἐπερω[τηθεὶς ὦ]μολόγησα.
 24 Ἔτο[υς] Αὐτο[κράτορος]
 Καίσα[ρος Μάρκου Αὐρηλίου] Ἀντωνεῖνου
 Εὐ[σεβοῦς] Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ, Φαμενώ]θ ἄ. 25. (26.) 2.

2 l. πολιτεῖαν || 3-4 l. Ἀρχιστράτειος || 14 l. γινομένης || 25 l. Ἀντωνίου

Übersetzung

Marcus Aurelius Dionysios – bzw. wie (er firmierte), bevor er das römische Bürgerrecht empfing: Dionysios, Sohn des Alexandros, des Sohnes des Alexandros, aus (der Phyle) Archistratis und (dem Demos) Althais – dem Marcus Aurelius ... alias Aphrodisios, (oder) wie er firmiert, GrüÙe.

Ich anerkenne, von dir erhalten zu haben als Darlehen auf die Hand, aus eigenen Mitteln hundert Silberdrachmen aus der kaiserlichen Münze, vollständig an Zahl, an Kapital, wobei die Zinsen jeden Monat eine Drachme auf die Mine betragen, welche ich dir notwendigerweise zurückerstatten werde in drei Monaten von dem beginnenden Monat Pharmuthi an, unverzüglich, wobei dir die Praxis zusteht gegenüber mir und meinem gesamten Besitz wie nach einem Rechtsanspruch. Diesen Handschein habe ich dir in einfacher Ausführung mit meiner Unterschrift übergeben, der auch maßgeblich sein soll wie ein öffentlich niedergelegter. Auf Befragen, ob dies so gut und schön geschehen sei, habe ich zugestimmt.

Im ? Jahr des Imperator Caesar Marcus Aurelius Antoninus Pius Felix Augustus, am 1. Phamenoth.

Kommentar

1.–2. Ausdrückliche Verweise auf den Namenswechsel bei Erhalt des römischen Bürgerrechts begegnen wiederholt in den Papyri, wobei die hier verwendete Formel – gern noch mit dem Zusatz *ὡς δὲ ἐχρημάτιζεν, κεχρημάτικε* o.ä. – die häufigste gewesen zu sein scheint, vgl. etwa auch *BGU* IV 1071, 5f. (III. Jhdt.); *PSI* v 464, 2 f. (17. 9. 249); so wohl auch *SB* XVI 12527, 6f. 10f. (30. I. 224?). Statt *λαβεῖν* ist mitunter auch *τυχεῖν* zu finden, so etwa in *P. Oxy.* XII 1458, 4ff. *πρὶν δ[ε] τυχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτίας* (216/17?) sowie *SB* XVIII 13858 = *SPP* XX 19, 5–6: *πρὸ τοῦ με τυχεῖν τῆς τῶν Ῥωμαίων πολ(ιτείας)* (211–217);³ eine wohl dem Dokumententyp geschuldete Kurzform findet sich in der von *Ἀδρῆλιος Ζώσιμος*, *πρὸ μὲν τῆς θίας δωρεᾶς καλούμενος Ζώσιμος Λεωνίδου* ausgestellten Quittung für Sondersteuern *BGU* II 655 = *Doc. Eser. Rom.* 60, 5ff. (16. 8. 215). All diese Belege datieren nach der sog. *Constitutio Antoniniana* und nehmen damit Bezug auf die von Caracalla im Jahr 212 ausgesprochene allgemeine Verleihung des Bürgerrechts an die Einwohner des Imperium Romanum, vgl. schon J. G. Keenan, „The Names of Flavius and Aurelius as Status Designations in Later Roman Egypt“, *ZPE* 11 (1973), S. 33–63, S. 41f.; Hagedorn, „*Marci Aurelii*“, S. 52ff., bes. Anm. 27a m.w.L.; jetzt eingehend K. Buraselis, *Θεῖα δωρεά – das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur Constitutio Antoniniana*, Wien 2007, S. 108ff., die Papyrusbelege bes. S. 114ff.⁴ Aus früherer Zeit sind dagegen bislang nur zwei Zeugnisse nachzuweisen. Unklar ist die Lage in dem fragmentarischen Vertragsregister *P. Lond.* III 1179 B (S. 144), 39 *ὡς δὲ πρὸ τῆς Ῥωμαίων πολιτ[είας]* (146/47?; vgl. auch Buraselis, a.a.O. S. 116 Anm. 80), während die gleichlautende Wendung in der ebenfalls vor der CA datierenden Quittung über eine Darlehensrückzahlung *MChr.* 197 = *P. Lond.* II 348 (S. 214 f.), 6–7 (202/03; mit *BL* VII 123)

² Ob statt *δ[ε]* möglicherweise auch hier vielmehr *ἤ* zu lesen ist, kann nicht mehr überprüft werden, da nach <http://www.trismegistos.org/tm/detail.php?quick=21859> der Papyrus inzwischen verloren ist.

³ Zwar wird das 14. Jahr des Severus und Caracalla, also 205/06, in Z. 9 als *προδιελθυστός* „vorvergangen“ bezeichnet, doch bietet dies wenig Hilfe, da ein wörtliches Verständnis nur in das Jahr 207/08 führte, während der Papyrus angesichts der Titulatur des Septimius Severus als *θεός* auf jeden Fall nach dessen Tod am 4. 2. 211, vermutlich aber sogar nach der *Constitutio Antoniniana* und damit nach 212 entstanden sein muß. Insofern ist *προδιελθυστός* wohl nicht allzu eng zu fassen und eher nur im Sinne von „kürzlich, neulich“ zu verstehen; zu diesem Phänomen etwa auch G. MESSERI, Komm. zu *PSI* XV 1546, 10 (freundlicher Hinweis von Dieter HAGEDORN).

⁴ Übersehen wurden allerdings S. 115 die Neulesungen in *SPP* XX 19 von D. HAGEDORN, *ZPE* 34 (1979), S. 109f. = *SB* XVIII 13858.

sich offenbar auf eine persönliche Bürgerrechtsverleihung an einen Hieroniken bezieht. Daß wir in diesem letzteren Fall, wie von Buraselis, a.a.O. S. 114 vermeint, „nur eine der Möglichkeiten der Identitätspräzisierung vor uns (haben), wie sie in den Papyrusurkunden häufig anzutreffen sind“, wird man angesichts der relativen Seltenheit derartiger Angaben freilich eher bezweifeln wollen; eher wäre daran zu denken, daß der – nach Z. 8 erst 24jährige – Darlehensnehmer noch gar nicht so lange im Besitz des römischen Bürgerrechts war und die Registerinträge für die von ihm gestellten Sicherheiten daher womöglich noch unter seinem alten Namen liefen. Sollte dies nicht nur eine bloße Vorsichtsmaßnahme darstellen, wäre freilich auch nicht völlig auszuschließen, daß er die Zivität tatsächlich erst nach Abschluß des nach Z. 11 aus dem Vorjahr datierenden Darlehensvertrages erlangt hatte.

3.-4. Nach D. Delia, *Alexandrian Citizenship During the Roman Principate*, Atlanta 1991, S. 66 ist der alexandrinische Phylennamenname Ἀρχιστράτειος erstmals im Jahr 96 n. Chr. belegt. Obwohl der Demenname Ἀλθαίειός in der Kaiserzeit Delia zufolge „was the most common demotic, occurring with all fifteen of the phylae“ (S. 59), waren bisher lediglich sechs Personen dieser Phylen- und Demenzugehörigkeit bekannt, von denen die meisten ebenso wie unser Dionysios, Sohn des Alexandros, nur einmal in den Papyri begegnen: Herodes, Sohn des Apollonios, in *PSI* VII 777, 4 (4. 5. 96, mit *BL* XI 247); Ision, Sohn des Parammon, in *PSI* XII 1223, 9 (4. 9. 131); -onios, Sohn des Areios, in *SB* VIII 9642 (4), 5 (hadr. Zeit, mit *BL* VII 213); -mon, Sohn des Horigenes, in *P. Stras.* VI 593, 8 (Anf. III. Jhd.?) sowie Dioskoros, Sohn des Ptolemaios alias Dionysios, in *P. Oxy.* XLIII 3104 = *CPGr.* II App. 3, 7 (24. 6. 228). Häufiger bezeugt ist allein Aurelios Heron, Sohn des Antonas, mit seiner Familie, vgl. bereits J. Andraeu, Einl. zu *P. Stras.* VIII 732, wozu noch *SB* I 5676, 6 (5. 7. 232 oder 233, mit *ZPE* 17, 1975, 310 Anm. 3) zu ergänzen ist.

5. Die Anfangsbuchstaben des ersten Cognomens sind verloren, und auch für das Erhaltene läßt die äußerst kursive Schrift mit ihren zahlreichen mehrdeutigen Zeichenfolgen keine sichere Lesung mehr zu. Anders ist dies bei dem Aliasnamen Aphrodisios, für den dies in dieser Funktion erst der zweite Beleg in den Papyri zu sein scheint; der in *P. Oxy.* VI 977 *descr.* (5. 2. 252, mit *BL* II.2 98) firmierende Διονύσιος ὁ καὶ Ἀφροδίσιος ist hier jedoch auf keinen Fall wiederzuerkennen. Eher wäre, zumal zu Zeilenbeginn mehr als nur zwei Buchstaben fehlen dürften, an eine Lesung bzw. Ergänzung [Ἰερ]ακίωνι zu denken, so daß der Darlehensgeber M. Aurelius Hierakion alias Aphrodisios geheißen hätte. Die zuerst erwogene Lesung] κίσιωι, die nach F. Dornseiff & B. Hansen, *Rückläufiges Wörterbuch der griechischen Eigennamen*, Berlin 1957, S. 285 allein zum Namen Νάρκισσος führen würde, ist dagegen wohl auszuschließen, da das σ kaum auf diese Weise nach rechts angebunden worden wäre und im übrigen auch in den Papyri die Schreibung mit doppeltem Sigma den Vorzug gefunden zu haben scheint.

9. Hinter ἀριθμοῦ sind noch Reste von drei oder höchstens vier Buchstaben erhalten, die jedoch nicht klar zu deuten sind. Wie die enge Parallele SB XVI 13030 (25. 6.–24. 7. 205) zeigt, dessen Z. 4 bis 7 fast wörtlich unseren Z. 6 bis 12 entsprechen, fehlt an dieser Stelle nichts; die einzige Differenz liegt in einem zwischen dem Betrag und dem folgenden πλήρης ἀριθμοῦ eingeschobenen οὐσας, das hier jedoch auch abgesehen von der abweichenden Platzierung kaum zu lesen ist. Nach den Tintenspuren könnte es sich am ehesten, wenngleich dies von Position wie Sinn her eigentlich nicht gut paßt, um ein einfaches μέν ohne zugehörigen Adversativpartikel handeln; zu entsprechenden Phänomenen immerhin E. Mayer, *Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit, mit Einschluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfaßten Inschriften*, Bd. II 3: *Satzlehre. Synthetischer Teil*, Berlin – Leipzig 1934, S. 129 f., § 164.6.4.

12.–13. Bei dem vorhergesehenen Beginn im Folgemonat Pharmuthi fiel die Rückgabe des auf drei Monate angesetzten Darlehens in den Payni, also die Zeit vom 26. 5. bis 24. 6., der nach B. Tenger, *Die Verschuldung im römischen Ägypten (1.–2. Jh. n. Chr.)*, St. Katharinen 1993 (*Pharos* 111), S. 13 f., allerdings nicht zu den typischen Rückzahlungsmonaten zählte.

14 ff. Zu dem dem Kontrahenten mit der Praxisklausel – in diesem Fall bei Zahlungsverzug – eingeräumten Recht des direkten Vorgehens gegen den Einräumenden grundlegend H. J. Wolff, „Die Praxisklausel in Papyrusverträgen“, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten*, Weimar 1961, S. 102–128. Die hier verwendete Formel, die insgesamt die wohl üblichste ist – eine Suche in *papyri.info* vom 7. 10. 2010 zur Kombination παράξεως + ἐμοῦ + ὑπαρχόντων ergab immerhin 165 Belege –, erlaubte ein Vorgehen gegen die Person wie auch den Besitz des Schuldners, und zwar noch genauer so, wie wenn ein Rechtsspruch ergangen wäre; hierzu bes. A. Kränzlein, „Bemerkungen zur Praxisklausel καθάπερ ἐκ δίκης“, [in:] D. Medicus & H. H. Seiler (Hrsgg.), *Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag*, München 1976, S. 629–634.

19: Ein ausdrücklicher Verweis auf die den Vertrag „besiegelnde“ Hypographe begegnet seit der Severerzeit immer häufiger in den Urkunden, wobei sich dies ebenso gut auch auf die Unterschrift des Schreibgehilfen beziehen kann; wie hier mit Bezug auf die eigene Unterschrift aber etwa auch in *BGU* III 920, 37 (6. 8. 212, mit *BL* VI 13); *P. Kell.* I 4, 14 (29. 12. 331); 31, 22 (27. 4. 306); 38a sowie 38b, 17 (28. 10. 333); *P. Abinn.* 58 = *WChr.* 44 = *P. Lond.* II 233 (S. 273) = *FIRA* III 160, 13 (1. 2. 345); *P. Grenf.* II 81a, II (27. 10. 403); *SB* XVI 12278, 8 (III./IV. Jhdt.); XXIV 16279, 7 (8. 2. 501?, mit *BL* XII 242). Dabei wurden die beiden Varianten ἐφ' ὑπογραφῆς und ἐπὶ ὑπογραφῆς offenbar unterschiedslos verwendet, wie insbesondere die beiden Ausfertigungen desselben Vertrages *P. Kell.* I 38a und 38b erkennen lassen; zu dem nicht immer konsequenten Einsatz der Elision in den Papyri bereits Mayer, *Grammatik*, Bd. I.1²: *Einleitung und Lautlehre*, bearb. v. H. Schmoll, Berlin 1970, S. 132 f., § 29.1. Varianten gibt es auch in der Wahl des Possessivpronomens, wo man

sich anfänglich, wie es aussieht, mit einem bloßen *μου* begnügte, während in späterer Zeit ein stärkeres *ἐφ'* (oder *μεθ'*) *ὑπογραφῆς ἐμῆς* bevorzugt worden zu sein scheint; ein betontes *ἐμοῦ* wurde dagegen offenbar nur in begründeten Fällen gesetzt. Dies zeigt sich schon in dem Privatbrief *P. Lugd. Bat.* I 14 (11. Jhd.), der den bislang frühesten Beleg für diese Formel bietet. Darin geht es um die relativ komplexen Ablösungsmodalitäten eines Darlehens, weswegen Hypographai eine gewisse Rolle spielen, darunter auch diejenige des Absenders unter dem früheren Darlehensvertrag. Der ausdrückliche Verweis auf seine Unterschrift – *ἐπὶ ὑπογραφῆς ἐμοῦ τοῦ Ὀσοράπιος* (Z. 27–28) – erklärt hier nicht nur das hohe Interesse an der Rückgabe der Urkunde, sondern sollte zum einen ihre Identifikation ermöglichen und zum anderen klarstellen, daß sich dort allein Osorapis' Unterschrift fand, während in dem Brief zugleich sein Sohn als Absender firmiert. Daß es dabei gerade auch um letzteres ging, nämlich der Differenz zwischen Aussteller und Hypographen Rechnung zu tragen, zeigt die Quittung *WChr.* 466 = *P. Lond.* III 985 (S. 228f.; IV. Jhd.), wo umgekehrt die Unterschrift einer weiteren Person angekündigt wird: *ἐπὶ ὑπογραφῆς ἐμοῦ τε καὶ τοῦ ταβουλαρίου* (Z. 9–10). In der Freilassungsurkunde *MChr.* 361, 18 (12. I. 355) dürfte sich das betonte *ἐμοῦ* dagegen aus der besonderen Stellung des als Schreibgehilfen fungierenden Ehemannes erklären. Um so bemerkenswerter erscheint insofern wiederum das einfache *μου* in der ausführlichen Empfangsbestätigung *P. Oxy.* III 513 = *WChr.* 183 = *Sel. Pap.* I 77, 24 (28. 6. 184?), zumal sogar noch der Name folgt. Damit erscheint die oben aufgestellte Regel jedoch erneut bestätigt, weswegen auch in *P. Kell.* I 31, 22 lediglich *μου* zu ergänzen sein dürfte (hier würde sich ohnehin eine Überprüfung sämtlicher Ergänzungen empfehlen). Zur Hypographie in Cheirographa im allgemeinen auch H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und der Prinzipats*, Bd. 2: *Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs* (HAW x.5.3), München 1978, S. 164 ff., der freilich auch bemerkt, daß man „in holographischen Cheirographa in der Regel von ihr absah“ (S. 165). Da dies auch im vorliegenden Fall zutrifft, wirkt der hier gegebene Verweis indes um so befremdlicher und weckt zugleich den Verdacht, daß es dem Aussteller bei dem ausgesprochen großzügigen Einsatz von Formelgut, das immerhin von Z. 13 bis 23 reicht und damit annähernd die Hälfte des Handscheins einnimmt, allein darum ging, seine Seriosität weiter zu unterstreichen.

19 ff. Zum Versuch, dem Cheirographon, obwohl Privaturkunde, bereits über die Einfügung der sog. Demosiosisklausel dieselbe Verbindlichkeit zuzuschreiben wie öffentlichen Urkunden, Wolff, *Recht*, S. 161 ff.

21 ff. Zu dieser ausführlichen Form der Stipulationsklausel, die sich vielleicht in den ersten Jahren nach der *Constitutio Antoniniana* unter den Neubürgern besonderer, wenn auch keineswegs ausschließlicher Beliebtheit erfreute und möglicherweise nur besondere Feierlichkeit ausdrückte, D. Simon, *Studien zur Praxis der Stipulationsklausel*, München 1964 (MBPR XLVIII), S. 47 f.

24 ff. Da bei einer Datierung nach Caracalla in der Lücke überdies noch der Namensbestandteil Severus zu erwarten wäre – vgl. nur P. Bureth, *Les titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte (30 a.C.–284 p.C.)*, Bruxelles 1964 (*Pap. Brux.* 11), S. 102 ff. –, sollte eine Datierung nach Elagabal aus Platzgründen hier den Vorzug verdienen. Die oben ergänzte Formel ist für diesen Kaiser bei weitem die üblichste, vgl. nur ebda. S. 106 f. Unsicher ist allerdings das genaue Regierungsjahr. Dabei kann das erste Jahr, aus dem auch dort keinerlei Dokumente begegnen, im vorliegenden Fall schon deswegen nicht das Richtige treffen, weil Elagabal erst am 16. Mai 218 den Thron bestieg, während unser Papyrus offenbar bereits vom Februar datiert, vgl. unten Z. 26 mit Komm. In Z. 24 wäre demnach *δευτέρου, τρίτου* oder *τετάρτου* zu ergänzen.

26. Zwar ist der Monatsname am Ende der Zeile weitgehend verloren, doch deutet die vor dem *α*, das sich schon durch die Überstreichung als Tagesdatum zu erkennen gibt, deutlich sichtbare Rundung auf ein *θ* als letzten Buchstaben. Daß hier nicht *Θώ]**θ*, sondern *Φαμενώ]**θ* zu ergänzen ist, legt der in Z. 13 als nächster Monat genannte *Φαρμουῦθι* nahe. Der Vertrag dürfte demnach am 25. 2. 219, 26. 2. 220 oder 25. 2. 221 geschlossen worden sein. Zwar fiel Elagabals – gewaltsamer – Tod erst auf den 11. 3. 222, so daß grundsätzlich auch noch ein Abschluß in seinem 5. Regierungsjahr denkbar wäre. Allerdings hatte er im Juni 221 seinen Vetter, den nachmaligen Kaiser Severus Alexander, adoptiert und zum Caesar ernannt, weswegen in diesem Fall beide Namen hätten genannt sein müssen, vgl. nur die bei Bureth, *Titulatures*, S. 107 aufgeführten Belege aus den wenigen Monaten der Samtherrschaft.

Andrea Jördens

Institut für Papyrologie

Marstallstrasse 6

69117 Heidelberg

DEUTSCHLAND

e-mail: *Andrea.Joerdens@urz.uni-heidelberg.de*